

### 3. Änderung

#### der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Roth

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 15. Dezember 2001 hat der Ortsgemeinderat Roth in seiner Sitzung am 03. April 2024 folgende 3. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

#### Artikel I

##### § 1

In § 2 der Gebührensatzung werden in Satz 3 und in Satz 5 nach den Worten: der örtlichen Vereine..., die Namen der beiden Ortsvereine ergänzt. Mithin erhalten diese Sätze folgenden Wortlaut:

Für die wöchentliche Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch die Ortsvereine „Förderverein Freiwillige Feuerwehr“ und „Fitnessriege Roth e.V.“ wird eine Jahrespauschale inklusive der Verbrauchskosten für Strom und Wasser in Höhe von **205,00 €** zuzüglich der Kosten des verbrauchten Heizöls je Verein festgesetzt.

Bei gewinnbringenden Veranstaltungen der Ortsvereine „Förderverein Freiwillige Feuerwehr“ und „Fitnessriege Roth e.V.“ beträgt die Benutzungsgebühr **85,00 €** incl. der Verbrauchskosten für Strom und Wasser zuzüglich der Kosten des verbrauchten Heizöls.

#### Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 15. April 1997, sowie der 1. Änderungssatzung vom 01.08.2001 und 2. Änderungssatzung vom 26.05.2011 bleiben unberührt.

#### Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde  
56368 Roth, den 02. Mai 2024



Reinhard Laux, Ortsbürgermeister



## HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

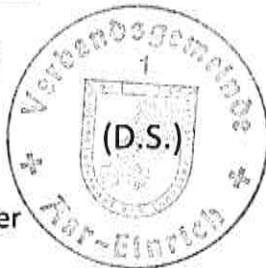
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 02. Mai 2024

Verbandsgemeindeverwaltung  
AAR-EINRICH

  
Lars Denninghoff, Bürgermeister



## BEKANNTMACHUNGSVERMERK


Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Orts-  
gemeinde Roth im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.:  
19 /2024 am 09. Mai 2024 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 10. Mai 2024 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung  
AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 13. Mai 2024

Im Auftrag

  
Uwe Welker

